

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für die Erweiterung des Lehmabbaugebietes westlich von Allersberg

Fassung mit Stand 08/2021

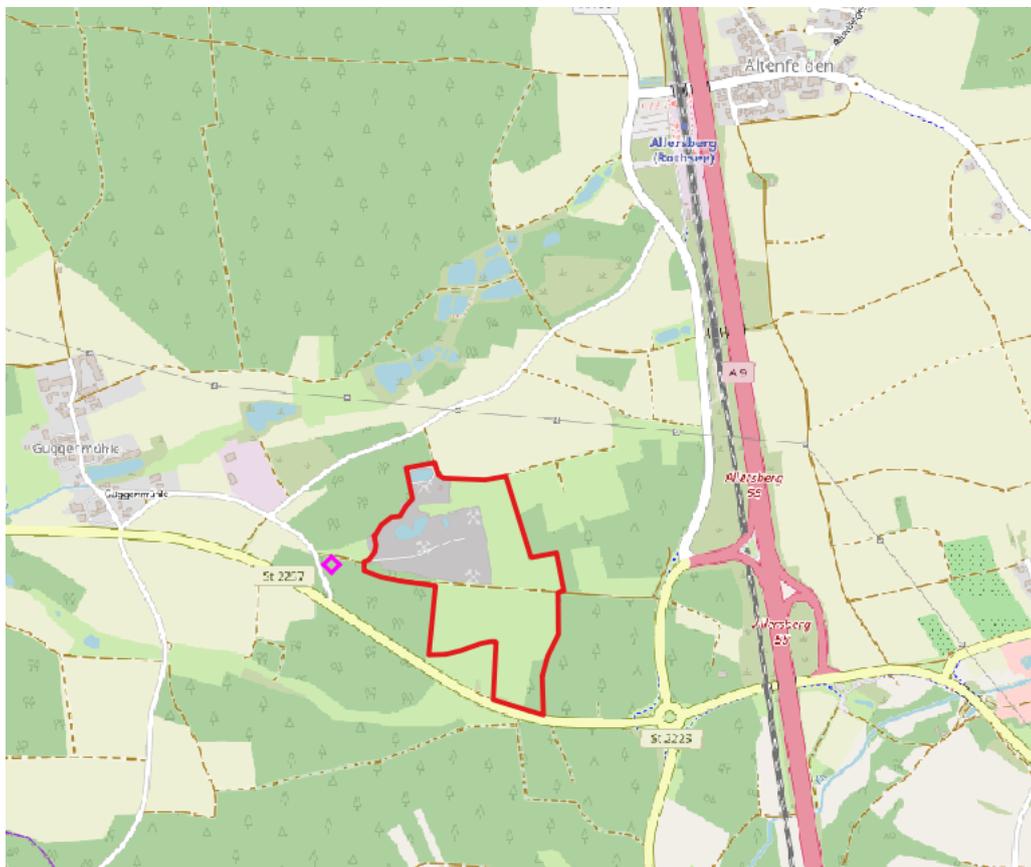


Abbildung 1 Lage des Planungsgebiets (rote Umrandung)

BÜRO FÜR ARTENSCHUTZGUTACHTEN ANSBACH
Markus Bachmann
Bearbeiterin: Julia Bogner B.Eng. (FH)
Heideloffstraße 28
91522 Ansbach

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Rechtliche Grundlagen	8
1.2	Datengrundlagen	13
1.3	Methodisches Vorgehen.....	13
2	Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora	17
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	17
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	17
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	17
3	Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten	18
3.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	19
3.2	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	19
3.2.1	Säugetiere	19
3.2.2	Reptilien	27
3.2.3	Amphibien	29
3.2.4	Tagfalter	31
3.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	31
4.	Maßnahmen	39
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	39
4.2	CEF-Maßnahmen	40
5	Gutachterliches Fazit	41
6	Literatur	44
7	Anhang	47
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	47
B	Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie	49

Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm des LfU
ASK	Artenschutzkartierung des LfU
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
bg	besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EHZ	Erhaltungszustand der Art
FFH	Fauna Flora Habitat-Richtlinie
KBR	Kontinentale biogeografische Region
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
sg	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
VRL	Vogelschutzrichtlinie

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

1 Einleitung

Zwischen Allersberg und Guggenmühle soll ein schon bestehender etwa 0,5 ha großer Lehmabbau auf eine Größe von knapp 2 ha erweitert werden (Abbildung 2). Es erfolgt eine zeitnahe Verfüllung des Abbaubereiches.



Abbildung 2 Bestehender Abbau (grüne Umrandung) und Planungsgebiet (rote Umrandung)

Die bestehende Grube soll nach Süden und Osten erweitert werden. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich Großteils um artenreiches Grünland. Durch die verschiedenen Bewirtschaftungsrythmen der einzelnen Flächen entsteht im Laufe des Jahres ein Mosaik aus frisch gemähten Bereichen und unterschiedlich hohem Aufwuchs. Im Südwesten sind ein kleines Waldstück sowie eine sehr junge Aufforstung (Abbildung 3) betroffen.



Abbildung 3 Junge Aufforstung

Das Planungsgebiet ist größtenteils von Wald umgeben. Besonders im Süden des Planungsgebiets zeichnen sich die Waldränder durch einen ausgeprägten Gebüschbestand (v.a. Schlehe) aus (Abbildung 4). Zudem befinden sich kleine Heckenzüge entlang des Weges, welcher das Planungsgebiet von West nach Ost durchschneidet und entlang der Staatsstraße 2237 im Süden der Fläche.



Abbildung 4 Südöstlicher Waldrand mit Schlehengebüsch

Zwischen Grünland und bestehender Lehmgrube verläuft ein Erdwall (Abbildung 5). Hier bildet sich eine teilweise lückige, teilweise sehr dichte Ruderalvegetation aus.



Abbildung 5 Erdwall am Ostrand der bestehenden Grube

Der bestehende Abbau teilt sich in drei Bereiche: Der westliche Teil, der schon wieder verfüllt wird (Abbildung 6); der Abbaubereich im Osten sowie der momentan ungenutzte Bereich dazwischen.



Abbildung 6 Westlicher Bereich, welcher bereits verfüllt wird

Dieser größtenteils sich selbst überlassene Bereich wird momentan nicht bearbeitet oder befahren. Hier befinden sich temporäre, aber auch ganzjährig stehende Gewässer unterschiedlicher Größe. Die einzelnen Gewässer sind teilweise miteinander verbunden, wobei diese Verbindungen oft trockenfallen. Teilweise haben sich hier Schilfbestände etabliert (Abbildung 7).

Im Norden der bestehenden Grube befinden sich zwei Wasserbecken. Die Ufer sind hier sehr steil und mit Steinen befestigt. Das Wasser ist in diesem Bereich sehr trüb. Obwohl die Teiche ganzjährig befüllt sind, sind hier keine Wasserpflanzen erkennbar. Um die beiden Teiche verlaufen gut befestigte Wege.

Zwischen den Wasserbecken und dem bestehenden Abbau befindet sich ein weiterer Erdwall. Das hier erkennbare Bodenmaterial ist eher sandig. Die Vegetation ist teilweise lückig, teilweise sehr dicht und hochwachsend. An der Nordseite des Walls wurden lückige Gehölzpflanzungen vorgenommen. Die ebenen Flächen zwischen Erdwall und den Teichen werden ebenfalls nicht bewirtschaftet, sodass sich hier eine ähnliche Vegetation ausbildet.



Abbildung 7 Der mittlere Bereich des Abbaugeländes mit Gewässern

Die bestehende Grube wird besonders am Wochenende als Erholungs- und Freizeitstätte genutzt. Bei mehreren Kartierungen konnten Motocrossfahrer oder frische Reifenspuren entdeckt werden, welche die gesamte Grube zur Ausübung ihres Hobbys nutzen. Zudem wurden regelmäßig freilaufende Hunde, Spaziergänger oder an den Wasserflächen und Erdwällen spielende Kinder angetroffen. Im westlich angrenzenden Wald finden sich vermehrt menschliche Hinterlassenschaften von den LKW- und Autofahrern, welche die Auffahrt zur Grube als

Rastplatz nutzen. Diese Faktoren stellen eine regelmäßige Störung für die Fauna des Gebiets dar.

Da die Wirkung eines Vorhabens auf die Tierwelt über das eigentliche Planungsgebiet hinaus reicht, wurde das Untersuchungsgebiet größer gefasst (blaue Umrandung in Abbildung 8).



Abbildung 8 Die bestehende Grube (grün), das Planungsgebiet (rot) und das Untersuchungsgebiet (blau)

Unter Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Roth wird in diesem Zusammenhang das Untersuchungsgebiet auf die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Falter geprüft.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die mögliche projektbedingte Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten i. S. der artenschutz-rechtlichen Vorgaben des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** i.V.m. **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** ist im Rahmen eines Fachbeitrages zu überprüfen. Aus diesem Grund wurde das Büro für Artenschutzgutachten Ansbach beauftragt den vorliegenden Fachbeitrag zur saP zu erarbeiten.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG** definiert. Bei den **besonders geschützten Arten** handelt es sich gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13

BNatSchG um Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind. Besonders geschützt sind darüber hinaus die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten i. S. des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Die **streng geschützten Arten** sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Streng geschützt sind die Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchV.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Gruppen zu berücksichtigen:

1. die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
2. die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

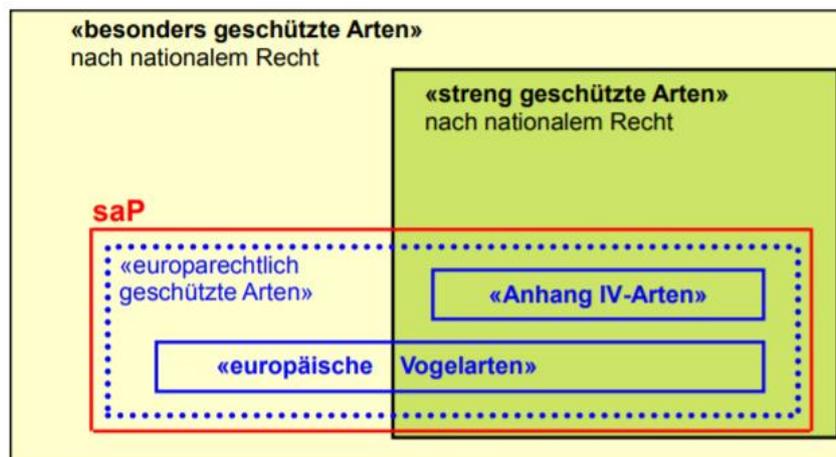


Abbildung 9: Übersicht über die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander (aus LfU 2018)

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Um Verstöße gegen die genannten Verbote durch das Vorhaben zu vermeiden, werden im vorliegenden Fachbeitrag einzuhaltende Schutzmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) formuliert (siehe Kapitel ...). Dazu ist §44 Abs.5 BNatSchG zu beachten:

§ 44 Absatz 5 BNatSchG:

Für nach **§ 15 Absatz 1 BNatSchG** unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen

Zusammenhang (= CEF-Maßnahmen) gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (= CEF-Maßnahmen). Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Bei **nicht vermeidbaren Verbotstatbeständen** ist der **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** zu prüfen. Dieser regelt die Ausnahmegründe der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den o. g. Verbotstatbeständen.

In dem vorliegenden Fachbeitrag zur saP wurde überprüft, ob

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, erfüllt werden.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Anmerkung zum Kasten

artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden.

Über die o.g. „europarechtlich geschützten“ Gruppen hinaus ist nach nationalem Recht noch eine große Anzahl weiterer Arten „besonders oder streng geschützt“. Diese sind nicht Gegenstand des Fachbeitrags zur saP. Für diese Arten liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Inwieweit einzelne

dieser nach nationalem Recht besonders oder streng geschützten Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung (s.o.) künftig als „nationale Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfgegenständen des Fachbeitrages zur saP werden, bleibt bis zur entsprechenden Neufassung der Bundesartenschutzverordnung dahingestellt. Die Nichtberücksichtigung von Arten im Rahmen des Fachbeitrages zur saP bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleiben kann. Die Arten sind weiterhin Gegenstand der Eingriffsregelung. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushaltes umfasst (§ 14 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 und 3 BNatSchG).

Sogenannte „**Allerweltsarten**“, die zwar im Raum vorkommen können, bei denen aber Beeinträchtigungen i. S. der Verbote des § 44 Abs. 1 bis 4 BNatSchG ohne vertiefende Prüfung auszuschließen sind, bleiben unberücksichtigt. Für diese Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erhalten bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand ihrer lokalen Population nicht signifikant verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/ Brutpaare betroffen sind.

Arten, die bei den Kartierarbeiten im Untersuchungsgebiet trotz Einhaltung der Methodenstandards nicht aufgefunden werden konnten, werden laut Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Prüfablauf (LfU 2020c) nicht weiter berücksichtigt (Abbildung 10).

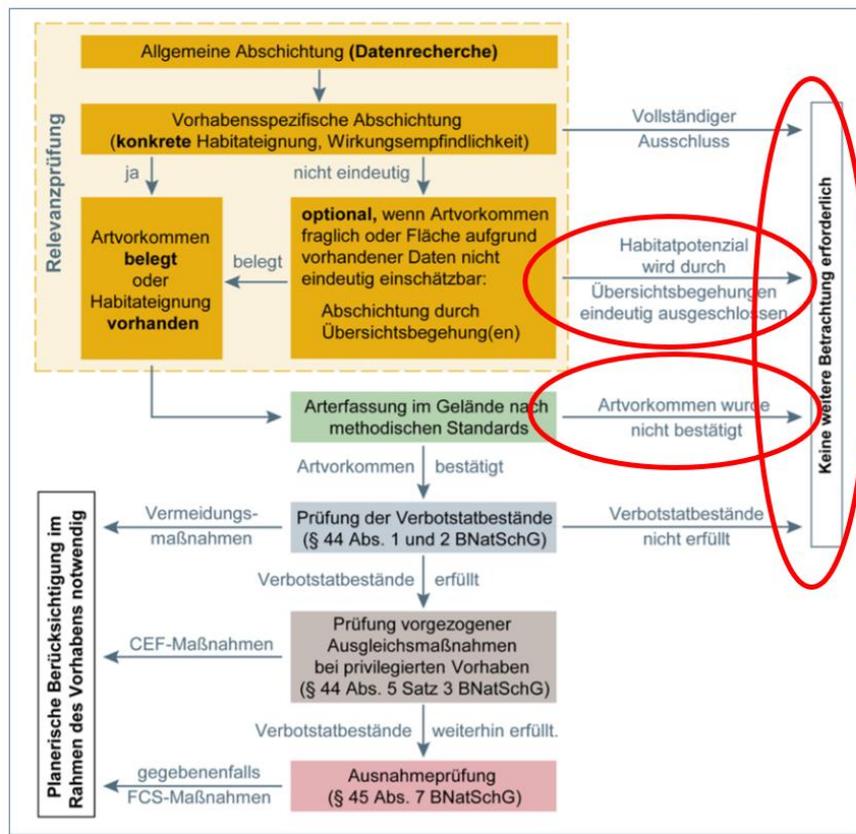


Abbildung 10: Prüfablauf laut LfU 2020c (dort Abbildung 1)

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Planunterlagen (März 2020)
- Auswertung vorhandener behördlichen Daten: ASK, ABSP, Biotopkartierung
- Artinformationen des LfU: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>
- Arteninformationen zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie des BfN (Bundesamt für Naturschutz 2019)
- BayernAtlas (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2020)

1.3 Methodisches Vorgehen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung

naturwissenschaftlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018. Berücksichtigt sind außerdem die Hinweise der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung.

Das systematische Vorgehen gliedert sich in 5 Prüfschritte:

1. Relevanzprüfung („Abschichtung“) aller in Bayern vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien mit der saP-Internetarbeitshilfe des LfU
„Prüfrelevant“ sind die europarechtlich geschützten Arten dann, wenn sie in dem vom Projekt betroffenen Raum vorkommen und zudem von der Maßnahme beeinträchtigt werden könnten, d. h. sensibel gegenüber den zu erwartenden Wirkungen sind (siehe Kap. 2).
2. Bestandserfassung der vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten bzw. Potentialanalyse im Untersuchungsgebiet sowie ggf. Auswertung weiterer, zur Verfügung stehender Informationen (Kap. 1.2).
3. Prüfung der Verbotstatbestände im Hinblick auf die projektbedingten Wirkungen, ggfs. Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Die projektbedingte Betroffenheit der Arten wird in Artenblättern dargestellt.
4. Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG#, falls erforderlich
5. Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen, falls zutreffend

Das relevante Untersuchungsgebiet entspricht dem Wirkraum auf die potenziell vorkommenden Arten.

Arten, die zwar im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. vorkommen können, bei denen auf Grundlage der zu erwartenden Projektwirkungen erhebliche Beeinträchtigungen aber ausgeschlossen werden können, bleiben bei den weiteren Prüfschritten unberücksichtigt.

Als Datengrundlagen wurden die unter Kap. 1.2 genannten Quellen genutzt und ausgewertet.

Nachweise der **Avifauna** wurden durch Sichtbeobachtungen mit einem Fernglas (Meopta 10*42 HD) sowie durch Verhören ermittelt. Alle Beobachtungen werden auf Karten und Luftbildern notiert und am Ende des Beobachtungszeitraums ausgewertet. Der Brutstatus wurde nach allgemein gültigen Regeln beurteilt (SÜDBECK et al., 2005).

Tabelle 1 Kartierzeiten Vögel

Datum	Uhrzeit	Wetter
09.04.2020	08:00-10:00	sonnig
16.04.2020	08:00-10:00	sonnig
05.05.2020	08:00-10:00	leicht bewölkt
16.05.2020	08:00-10:00	sonnig
02.06.2020	07:30-09:30	sonnig

Zur Datenerhebung der **Fledermausfauna** wurden sechs Transektbegehungen durchgeführt. Dies dient der Aufzeichnung der Jagdgewohnheiten. Für diese Untersuchung sind Ultraschalldetektoren (Elekon Batlogger M) zum Einsatz gekommen, die die akustischen Signale der Fledermäuse aufzeichnen und somit artspezifische Frequenzbereiche erfassen. Diese Signale wurden anschließend mit softwaretechnischen Methoden und manuell ausgewertet.

Tabelle 2 Kartierzeiten Fledermäuse

Datum	Uhrzeit	Wetter
16.06.2020	21:45-01:45	trocken
23.06.2020	21:45-01:45	trocken
30.06.2020	21:45-01:45	trocken
09.07.2020	21:00-01:00	trocken
18.07.2020	20:45-00:45	trocken
29.07.2020	20:45-00:45	trocken

Das methodische Vorgehen zur Erfassung der **Zauneidechse** erfolgte über die Erhebung der Aktivität im Untersuchungsgebiet. Im Zeitraum April bis Juni für Adulte bzw. Subadulte und im Zeitraum von August bis Oktober für Juvenile bzw. Schlüpflinge. Für die Datenerhebung sind drei Begehungen bei sonnigem Wetter an ausgewählten Bereichen mit einer Geschwindigkeit von 250 m/h durchgeführt worden. Hierbei wurden für die Art relevante Strukturen gezielt abgesucht. Das Auswahlkriterium ist unter anderem eine lückige Vegetation mit sonnenexponierter Lage. Grabfähiges Material und Versteckmöglichkeiten (zur Reproduktion und Wintereinstand) wurden mitberücksichtigt. Auf das Auslegen künstlicher Versteckmöglichkeiten wurde verzichtet, da diese in einem nicht relevanten Maß von der Zauneidechse besucht werden.

Tabelle 3 Kartierzeiten Reptilien

Datum	Uhrzeit	Wetter
16.04.2020	10:00-13:00	sonnig
16.05.2020	10:00-13:00	sonnig
11.08.2020	08:00-11:00	sonnig

Zur Erfassung des Haselmausvorkommens wurden Anfang April Haselmaus-Nesttubes an geeigneten Stellen in den Büschen entlang des Waldrands angebracht. Die Tiere nutzen die an einem Ende verschlossenen Röhren als Tagesschlafplatz. Dafür polstern die Haselmäuse die Röhren mit Gras aus, sodass ein typisches Nest entsteht. Die Röhren wurden auf das Vorhandensein von Tieren oder Nestern untersucht.

Tabelle 4 Kartierzeiten Haselmaus

Datum	Tätigkeit
09.04.2020	Ausbringen der Tubes
16.05.2020	Kontrolle
13.07.2020	Kontrolle

Im Landkreis „Roth“ sind als saP-relevante Schmetterlingsart der Thymian-Ameisenbläuling (*Phengaris arion*) sowie der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) verzeichnet. Die adulten Schmetterlinge fliegen zwischen Juli und August. Zur erfolgreichen Fortpflanzung benötigen die Arten im Flugzeitraum blühende Bestände des Arzneithymians (*Thymus pulegioides agg.*) und des gewöhnlichen Dosts (*Origanum vulgare*) (Thymian-Ameisenbläuling) oder des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) da Eier ausschließlich auf diesen Pflanzen gelegt werden. Das Untersuchungsgebiet wurde bei geeigneten Wetterverhältnissen sowohl auf adulte Falter wie auch auf die blühenden Wirtspflanzen untersucht.

Tabelle 5 Kartierzeiten Tagfalter

Datum	Uhrzeit	Wetter
13.07.2020	11:00-13:00	sonnig, windstill
11.08.2020	11:00-14:00	sonnig, windstill

2 Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora

Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten i. S. der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verursachen können, sind nachfolgend aufgeführt.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind überwiegend zeitlich begrenzte Wirkfaktoren, die während der Bauphase verursacht werden. Baubedingte Wirkungen ergeben sich aus der unmittelbaren Bautätigkeit. Bei diesem Vorhaben scheinen folgende Faktoren relevant:

- Verlust von Lebensräumen geschützter Arten,
- Verlust von Jagdhabitaten von Fledermäusen,
- Tötung und Beeinträchtigung von überwinternden Individuen, bzw. Eigelegen der Zauneidechse durch die Baufeldräumung,
- Störungen durch Emissionen im Baubetrieb: Lärm, Abgas, Schadstoffe, Staub, Erschütterungen und optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen).

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind die dauerhaften, von den baulichen Anlagen verursachten Beeinträchtigungen. Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus den dauerhaften (neuen) Anlagen. Bei diesem Vorhaben scheinen folgende Faktoren relevant:

- Zerschneidung von Lebensräumen von Eidechsen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind die mit dem Betrieb verbundenen Wirkungen. Bei diesem Vorhaben spielen folgende Faktoren eine Rolle:

- Tötung und Beeinträchtigung von überwinternden Individuen, bzw. Eigelegen der Zauneidechse durch Befahren mit schwerem Gerät,
- Störungen durch Emissionen während des Betriebs: Lärm, Licht, Abgas, Staub, Erschütterungen und optische Reize (Anwesenheit von Menschen),
- Zerstörung von Amphibiengewässern durch Verfüllung.

3 Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten

Es ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Die Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums ist nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Roth nicht Teil dieser Prüfung. Es wurde keine Bestimmung der vom Vorhaben betroffenen Pflanzenarten entsprechend der Anlage 3 "Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes", Nrn. 1 - 3 (z. B. Artenzahlen insgesamt, biotoptypische Gilden; besondere Artenvorkommen; Grenzfälle der Berücksichtigung von Spezies) mit Bezug zu den Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums nach Anlage 4, vorgenommen.

3.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

3.2.1 Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt acht Fledermausarten nachgewiesen werden: Die Arten Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) konnten bei jeder Begehung in großer Anzahl nachgewiesen werden. Bart/Brandtfledermaus (*Myotis mystacinus/brandtii*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) konnten regelmäßig nachgewiesen werden. Es lassen sich zwar Bart- und Brandtfledermaus anhand der Rufsequenzen nicht unterscheiden, aber aufgrund des Habitats und der Nachweise im Landkreis Roth muss stark davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Bartfledermäusen (*Myotis mystacinus/brandtii*) um die Bartfledermaus handelt: Im weiteren Text wird auch nur noch diese behandelt. Die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) konnte nur sehr vereinzelt und mit sehr wenigen Rufen aufgezeichnet werden.

Die Tiere konnten vor allem während der Jagd entlang von Leitstrukturen beobachtet werden. Häufig frequentiert wird hierbei der Waldrand im Westen der Fläche. Auch über den Gewässern wird regelmäßig gejagt.

Zudem wurde das Untersuchungsgebiet auf Haselmausvorkommen (*Muscardinus avellanarius*) untersucht. Es konnten keine Haselmäuse nachgewiesen werden.

Tabelle 6 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Säugetierarten. Abkürzungen siehe Abkürzungsverzeichnis am Beginn dieses Gutachtens.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	Erhaltungszustand
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	ungünstig/unzureichend
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	günstig
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	ungünstig/unzureichend
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	günstig
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	-	ungünstig/unzureichend
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	günstig
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	ungünstig/unzureichend
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	günstig
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	günstig

Strukturgebunden fliegende Fledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Als "strukturgebunden fliegende Arten" werden Fledermäuse zusammengefasst, die ihre Jagdreviere entlang von Leitlinien anfliegen. Hierbei spielen Hecken, Alleen, Gewässer und Zäune die größte Rolle. Werden diese Leitlinien zerschnitten, so treten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ein. Die Gruppe der nicht strukturgebunden fliegenden Fledermäuse jagt im freien Luftraum bevorzugt an Gewässern, über Grünland oder in der Nähe von Siedlungen. **Braunes Langohr**

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen pot. möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Braune Langohr zählt in Bayern zu den häufigsten Fledermausarten. Im Sommerhalbjahr besiedelt die Art sowohl Baumhöhlen als auch Kunstkästen und Dachbodenquartiere. Für den Winterschlaf werden unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen und frostsichere Keller aufgesucht. Die Jagdgebiete befinden sich in geringer räumlicher Entfernung zu den Quartieren.

Lokale Population

Langohren fliegen nur in einem begrenzten Bereich von Ihrem Quartier zur Nahrungssuche. Somit muss die lokale Population auf die wahrscheinlich vorkommende Wochenstube im Bereich des Waldes um die Grube einschließlich der Gebäude begrenzt werden.

Strukturgebunden fliegende Fledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht(C)

Fransenfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen pot. möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Fransenfledermaus ist eine weit verbreitete, aber nicht häufige Fledermausart, die sowohl in Baumhöhlen in Wäldern wie auch in Dörfern, dort bevorzugt in Löchern von Leichtbeton-Hohlblocksteinen in Scheunen und Ställen ihre Quartiere hat. Die Jagdhabitats findet man sowohl in und an Ställen sowie direkt an der Vegetation in Hecken und Wäldern.

Lokale Population

Als lokale Population werden auch hier die Tiere rund um die Lehmgrube mit ihren Gebäuden und die Guggenmühle definiert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht(C)

Bartfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen pot. möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Wochenstubennachweise der Kleinen Bartfledermaus stammen fast vollständig von Spaltenquartieren an Gebäuden hinter senkrechten Außenwandverkleidungen. Den Winter verbringt die Kleine Bartfledermaus in Kellern, Stollen und Höhlen. Der Jagdlebensraum ist gekennzeichnet durch strukturierte Landschaften mit Gehölzelementen (einschließlich Siedlungen und Gewässer) und Wald.

Lokale Population

Diese Art legt bei Ihren Jagdausflügen etwas größere Distanzen (bis 2 km) zurück. Die gefundenen Tiere können sowohl aus dem Bereich Guggenmühle wie auch den angrenzenden Ortschaften westlich der Autobahn stammen. Wochenstuben sind keine bekannt. Aufgrund der Rufauswertungen ist jedoch mit einer Wochenstube in der Umgebung zu rechnen. Diese wird als lokale Population definiert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht(C)

Strukturegebunden fliegende Fledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Wasserfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen pot. möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wasserfledermaus hat ihre Tagesverstecke und Wochenstubenquartiere in Baumhöhlen und -spalten sowie in Vogelnist- oder Fledermauskästen wie auch an Bauwerken (Brücken). Zur Jagd ist die Art auf offene Wasserflächen in max. 7-8 km Entfernung angewiesen (DIETZ 2000).

Lokale Population

Als typische Fledermaus, die fast ausschließlich an Gewässern jagt, hat sie im Bereich Guggenmühle ideale Bedingungen. Eine Wochenstube ist nicht bekannt. Als lokale Population werden dennoch die Tiere rund um die Guggenmühle definiert, da diese mit ziemlicher Sicherheit alle aus einem Wochenstubenverband stammen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht(C)

Zwergfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: Art(en) im UG nachgewiesen pot. möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zwergfledermaus ist in Bayern flächendeckend verbreitet und häufig. Die Wochenstubenquartiere der Zwergfledermaus befinden sich ausschließlich in Spalten in und an Gebäuden, in dieser Hinsicht ist die Art ein extremer Kulturfolger. Als Jagdgebiet bevorzugt die Art Gewässer, in geringerem Maß Siedlungen und Wälder.

Lokale Population

Es konnten zur Ausflugszeit vermehrt Tiere aus direkter Richtung der Guggenmühle mit Ihren Nebengebäuden festgestellt werden. Es ist wahrscheinlich, dass sich in einem der Gebäude eine Wochenstube befindet. Als lokale Population wird die vermutete Wochenstube in der Guggenmühle definiert

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht(C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch Gehölzentfernungen ist mit dem Verlust von wichtigen Leitlinienstrukturen für Fledermäuse zu rechnen.

Strukturegebunden fliegende Fledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M02:** Die Hecken innerhalb des Untersuchungsgebiets müssen in ihrer ökologischen Funktion erhalten bleiben. D.h. Teilbereiche der Strukturen können nach Absprache mit einem Experten für Artenschutz versetzt werden, müssen aber wieder mit dem bestehenbleibenden Teil vernetzt werden, sodass die Funktionalität dieses Bestandes erhalten bleibt.
- **M04:** Um die Nahrungsgrundlage der insektenfressenden Tierarten zu erhalten, müssen die nicht genutzten Randbereiche der Lehmgrube weiterhin zumindest abschnittsweise ungenutzt bleiben, sodass sich hier eine Ruderalvegetation ausbilden kann. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist in diesen Bereichen nicht erlaubt. Es kann eine abschnittsweise Mahd jährlich versetzt stattfinden.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Es ist mit einer Störung von jagenden Fledermäusen bei Abbautätigkeiten in den Dämmerungs- und Nachtzeiten zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M05:** Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während des Betriebs zu vermeiden, ist auf Nachtbetrieb in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Verletzungen und Individuenverluste können im Falle von Abbautätigkeiten in den Nacht- und Dämmerungszeiten nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M05:** Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während des Betriebs zu vermeiden, ist auf Nachtbetrieb in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Nicht strukturgebunden fliegende Fledermäuse

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Bei der Beurteilung von Auswirkungen eines Eingriffs auf Fledermäuse werden die einzelnen Arten in Artengruppen eingeteilt. Diesen können verschiedene Verbotstatbestände zugeordnet und darauf aufbauende Maßnahmen entwickelt werden. Weitere Verbotstatbestände können allen in den Gruppen aufgeführten Arten zugewiesen werden.

Die Gruppe der nicht strukturgebunden fliegenden Fledermäuse jagt im freien Luftraum, bevorzugt an Gewässern, über Grünland oder in der Nähe von Siedlungen.

Breitflügelfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: G Art(en) im UG nachgewiesen pot. möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Breitflügelfledermaus jagt im (Halb-) Offenland und bewohnt gehölzreiche Landschaften mit hohem Grünlandanteil und baumreiche Siedlungsgebiete. Sie besiedelt im Sommerhalbjahr ausschließlich Dachbodenquartiere, im Winter trocken-kalte unterirdische Hohlräume wie Keller und Höhlen. Das südliche Mittelfranken stellt dabei sowohl bei Winter- als auch bei Sommer- und Fortpflanzungsnachweisen einen Schwerpunkt dar.

Lokale Population

Diese Fledermaus wird sowohl in der Guggenmühle wie auch in Allersberg und den angrenzenden Ortschaften vermutet. Eine genaue Zuordnung der gefundenen Tiere kann nicht getroffen werden. Ein lokaler Verbund der Tiere westlich der Autobahn ist aber mit Sicherheit vorhanden. Dieser wird als lokale Population definiert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Großer Abendsegler

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen pot. möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Als bevorzugtes Habitat gelten strukturierte Landschaften mit Laubwäldern und stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Die Tiere nutzen in Bayern ganzjährig i.d.R. Baumhöhlen, Nistkästen sowie Spalten an Gebäuden als Quartiere. Jagdhabitats sind insbesondere der freie Luftraum in 15-50 m Höhe über großen, langsam fließenden oder stehenden Gewässern, an Waldrändern, in Parks oder über Wiesen.

Nicht strukturgebunden fliegende Fledermäuse

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Lokale Population

In Westmittelfranken sind Männchenquartiere bekannt (z.B. Gunzenhausen und Weihezell). Eine Wochenstube konnte noch nicht gefunden werden. Da diese Fledermausart weite Strecken zurücklegt, kann eine lokale Population nicht definiert werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Kleinabendsegler

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: 2 Art(en) im UG nachgewiesen pot. möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Kleinabendsegler ist eine typische Wald- und Baumfledermaus. Hierbei dienen ihm wiederum besonders Laubwälder und Mischwälder mit hohem Laubholzanteil als Lebensraum. Auch Parkanlagen mit altem Laubholzbestand werden bewohnt.

Als Quartiere dienen den Tieren Höhlen in Bäumen, bevorzugt Laubbäumen, wobei Astlöcher aber auch Stammrisse bezogen werden. In Ergänzung werden Vogelnistkästen oder Fledermauskästen als Quartiere angenommen.

Als Jagdgebiete werden vor allem Lichtungen in Wäldern, Windwurfflächen, Kahlschläge und andere freie Flugflächen genutzt. Auch über Gewässern, Bach- und Flussauen sind Kleinabendsegler bei der Jagd zu beobachten.

Lokale Population

Auch bei dieser Art verhält es sich ähnlich wie beim Großen Abendsegler. Es sind zwar Wochenstuben im angrenzenden Landkreis Ansbach bekannt, aber woher die festgestellten Tiere stammen, ist aufgrund ihrer Jagdgewohnheiten nicht bekannt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bau-, anlagen- und betriebsbedingt ist mit keiner Beeinträchtigung der o.g. Fledermausarten im Sinne des Schädigungsverbots zu rechnen, da die Umsetzung des Vorhabens nicht in potenzielle Quartierlebensräume (v.a. Sommerquartiere) eingreift.

Eine projektbedingte signifikante Verschlechterung des Angebotes an potenziellen Lebensstätten kann ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der umliegenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im

Nicht strukturgebunden fliegende Fledermäuse

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schadungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Es ist mit einer Störung von jagenden Fledermäusen bei Abbautätigkeiten in den Dämmerungs- und Nachtzeiten zu rechnen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **M05:** Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während des Betriebs zu vermeiden, ist auf Nachtbetrieb in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Verletzungen und Individuenverluste können im Falle von Abbautätigkeiten in den Nacht- und Dämmerungszeiten nicht ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **M02:** Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.2.2 Reptilien

Im Untersuchungsgebiet konnten regelmäßig Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) nachgewiesen werden. Die Tiere halten sich vor allem entlang der Erdwälle auf. Zwei Tiere konnten auch am östlichen Waldrand beim Sonnen beobachtet werden.

Tabelle 7 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Reptilienarten. Abkürzungen siehe Abkürzungsverzeichnis am Beginn dieses Gutachtens.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ in der KBR *1
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	ungünstig/unzureichend



Abbildung 11 Lage der Zauneidechsenfunde (hellblaue Punkte)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status D: V **BY:** V **Art im Wirkraum:** nachgewiesen potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene **der kontinentalen Biogeographischen Region**.
 günstig ungünstig/ unzureichend ungünstig/schlecht

Die Zauneidechse besiedelt strukturreiche Gebüsch-Offenland-Komplexe mit Möglichkeiten zur Thermoregulation, geeigneten Eiablageplätzen, isolierten Winterquartieren und Vorkommen von Beutetieren. Dabei sind wärmebegünstigte Stellen zum Sonnen (Steine, Holz, Hang mit offenem Boden usw.) genauso wichtig wie Versteckmöglichkeiten vor zu hohen Temperaturen und Prädatoren (Hohlräume, Gehölze usw.). Durch Habitatsverluste und die großflächige Zerschneidung der Lebensräume geht der Bestand drastisch zurück.

Lokale Population:

Die lokale Population erstreckt sich auf der Rodungsinsel, die sich zwischen der Autobahn im Osten und Brunnau im Westen befindet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Denkbar ist die Schädigung der Lebensstätte durch Arbeiten direkt an den Erdwällen. Durch die Umlagerung von Material und die sich darauf entwickelnde Pioniervegetation werden regelmäßig neue Lebensräume geschaffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich:

- **M04:** Um die Nahrungsgrundlage der insektenfressenden Tierarten zu erhalten, müssen die nicht genutzten Randbereiche der Lehmgrube weiterhin zumindest abschnittsweise ungenutzt bleiben, sodass sich hier eine Ruderalvegetation ausbilden kann. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist in diesen Bereichen nicht erlaubt. Es kann eine abschnittsweise Mahd jährlich versetzt stattfinden.

CEF-Maßnahmen sind erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Denkbar ist eine Störung durch Beseitigung der Erdwälle während der Eiablagezeit.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich:

- **M07:** Räumungen des zukünftigen Abbaufelds sowie die Beseitigung der Erdwälle sind außerhalb der Überwinterungszeiten von Kreuzkröte und Zauneidechse sowie außerhalb der Eiablagezeiten der Zauneidechse durchzuführen. Mögliche Zeiträume sind von Ende März bis Anfang Mai sowie

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
zwischen Mitte August bis Ende September (je nach Witterung können die Zeiträume auch kürzer ausfallen). Hier ist eine ökologische Baubegleitung nötig.	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Denkbar ist die Tötung und Verletzung von Individuen der Zauneidechse während ihrer Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit durch die Baufeldräumung und weitere Bauarbeiten in nächster Nähe zu den Erdwällen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • M07: Räumungen des zukünftigen Abbaufelds sowie die Beseitigung der Erdwälle sind außerhalb der Überwinterungszeiten von Kreuzkröte und Zauneidechse sowie außerhalb der Eiablagezeiten der Zauneidechse durchzuführen. Mögliche Zeiträume sind von Ende März bis Anfang Mai sowie zwischen Mitte August bis Ende September (je nach Witterung können die Zeiträume auch kürzer ausfallen). Hier ist eine ökologische Baubegleitung nötig. <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

3.2.3 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet konnten regelmäßig Kreuzkröten (*Bufo calamita*) beobachtet werden. Zwar wurde kein Laich gefunden, aber es konnten mehrmals sehr kleine Tiere (diesjährige) und rufende Männchen beobachtet werden, sodass eine Reproduktion nachgewiesen ist. Die Lehmgrube wird als Fortpflanzungsstätte genutzt.

Zudem konnten regelmäßig Teichfrösche (*Pelophylax esculentus*) in Bereichen mit ausgeprägter aquatischer Vegetation beobachtet werden. Diese Art ist jedoch nicht saP-relevant, sodass nicht näher auf sie eingegangen wird.

Tabelle 8 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Reptilienarten. Abkürzungen siehe Abkürzungsverzeichnis am Beginn dieses Gutachtens.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ in der KBR *1
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	2	ungünstig/unzureichend

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status D: V BY: 2 **Art im Wirkraum:** nachgewiesen potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene **der kontinentalen Biogeographischen Region**
 günstig ungünstig/ unzureichend ungünstig/schlecht

Die Kreuzkröte ist eine klassische Pionierart des offenen bis halboffenen, trocken-warmen Geländes mit lockeren und sandigen Böden. Da es kaum noch solche Primärhabitats gibt, besiedelt die Art heutzutage fast ausschließlich Sekundärlebensräume, die offene, vegetationsarme bis -freie Flächen mit Versteckmöglichkeiten sowie kleine und nahezu unbewachsene, temporäre Gewässer mit Flachufeln besitzen.

Zum Laichen bevorzugt die Art eindeutig ephemere, fischfreie und sonnige Gewässer, meist flache Pfützen und Tümpel ohne oder nur mit spärlichem Pflanzenbewuchs. Als Anpassung an das hohe Austrocknungsrisiko der oft sehr kleinen Laichgewässer besitzt die Art mit knapp drei Wochen die kürzeste Entwicklungszeit aller heimischen Froschlurche

Lokale Population:

Als lokale Population werden die Individuen in der bestehenden Lehmgrube definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Denkbar ist die Schädigung der Lebensstätte durch komplette Verfüllung der Lehmgrube und den damit einhergehenden Verlust von Pionierlebensräumen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich:

- **M06:** Um Schutz und Erhalt des Lebensraums der Kreuzkröte zu sichern, muss der weitere Abbau unter Einbindung eines Experten für Artenschutz erfolgen. Eine weitere Möglichkeit wäre das Programm „Natur auf Zeit“, in Zusammenarbeit von BIV, LBV und Naturschutzbehörden welches sowohl die Nutzung als auch den gleichzeitigen Schutz des Lebensraums sicherstellt.

CEF-Maßnahmen sind erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Denkbar ist die Tötung und Verletzung von Individuen der Kreuzkröte, wenn Laichgewässer verfüllt werden oder Überwinterungsquartiere während der Nutzung durch die Kreuzkröte zerstört werden.

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich:
- **M07:** Räumungen des zukünftigen Abbaufelds sowie die Beseitigung der Erdwälle sind außerhalb der Überwinterungszeiten von Kreuzkröte und Zauneidechse sowie außerhalb der Eiablagezeiten der Zauneidechse durchzuführen. Mögliche Zeiträume sind von Ende März bis Anfang Mai sowie zwischen Mitte August bis Ende September (je nach Witterung können die Zeiträume auch kürzer ausfallen). Hier ist eine ökologische Baubegleitung nötig.
- Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein

3.2.4 Tagfalter

Im Untersuchungsgebiet konnten keine saP-relevanten Tagfalter nachgewiesen werden. Vereinzelt konnte zwar der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), die Hauptfutterpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*), im Fortpflanzungszeitraum blühend nachgewiesen werden. Ein Großteil der Wiesenknöpfe befindet sich allerdings auf Flächen, die häufig gemäht werden, sodass die Pflanzen nicht über die Blüte hinauskommen. Adulte Falter wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht beobachtet.

3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet konnte eine Vielzahl von hecken- und waldrandbrütenden Vogelarten nachgewiesen werden. Die Tiere halten sich vor allem entlang der Waldränder auf. Vereinzelt werden aber auch Hecken genutzt. Die meisten der hier nachgewiesenen Vogelarten gehört zu den sogenannten „Allerweltsarten“. Diese Arten treten in einer solchen Häufigkeit auf, dass nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch das Vorhaben gerechnet werden muss. Einige der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen heckenbrütenden Arten sind jedoch saP-relevant. Hierzu gehören Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*).

Am östlichen Waldrand konnten Baumpieperbrutpaare (*Anthus trivialis*) nachgewiesen werden, ebenfalls eine saP-relevante Art.

Zu Beginn der Kartierungen konnten über den Wiesen Feldlerchen (*Alauda arvensis*) im Singflug beobachtet werden. Nachdem einige Wiesen Mitte April gestriegelt wurden, konnten keine weiteren Singflüge beobachtet werden. Somit ist bisher nicht von einer Reproduktion im Untersuchungsgebiet auszugehen.

Es wurde regelmäßig ein Flussregenpfeiferpaar (*Charadrius dubius*) an den Wasserstellen innerhalb der bestehenden Lehmgrube beobachtet. Hier konnte allerdings kein Brutversuch nachgewiesen werden. Grund hierfür sind höchstwahrscheinlich die regelmäßige Störung durch Nutzung der Lehmgrube als Freizeit- und Erholungsstätte. Bei verschiedenen Begehungen, vor allem am Wochenende, konnten Motocrossfahrer oder frische Reifenspuren entdeckt werden. Zudem wurden regelmäßig freilaufende Hunde, Spaziergänger oder an den Wasserstellen spielende Kinder beobachtet. Eine Beeinträchtigung durch die Arbeiten an der Lehmgrube konnte nicht festgestellt werden. Der Flussregenpfeifer wird nicht weiter behandelt, da die schon bestehenden Störungen die Eignung der Lehmgrube als Fortpflanzungsstätte unmöglich machten und es durch die Erweiterung nicht zu weiteren Störungen kommt.

Die Randstrukturen der Lehmgrube zeichnen sich durch ein großes Angebot an Insekten und Sämereien aus. Somit konnten hier regelmäßig Vögel bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Als saP-relevante Art ist hier der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) zu nennen.

Zudem konnten Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) beim Durchzug innerhalb des Untersuchungsgebiets beobachtet werden.

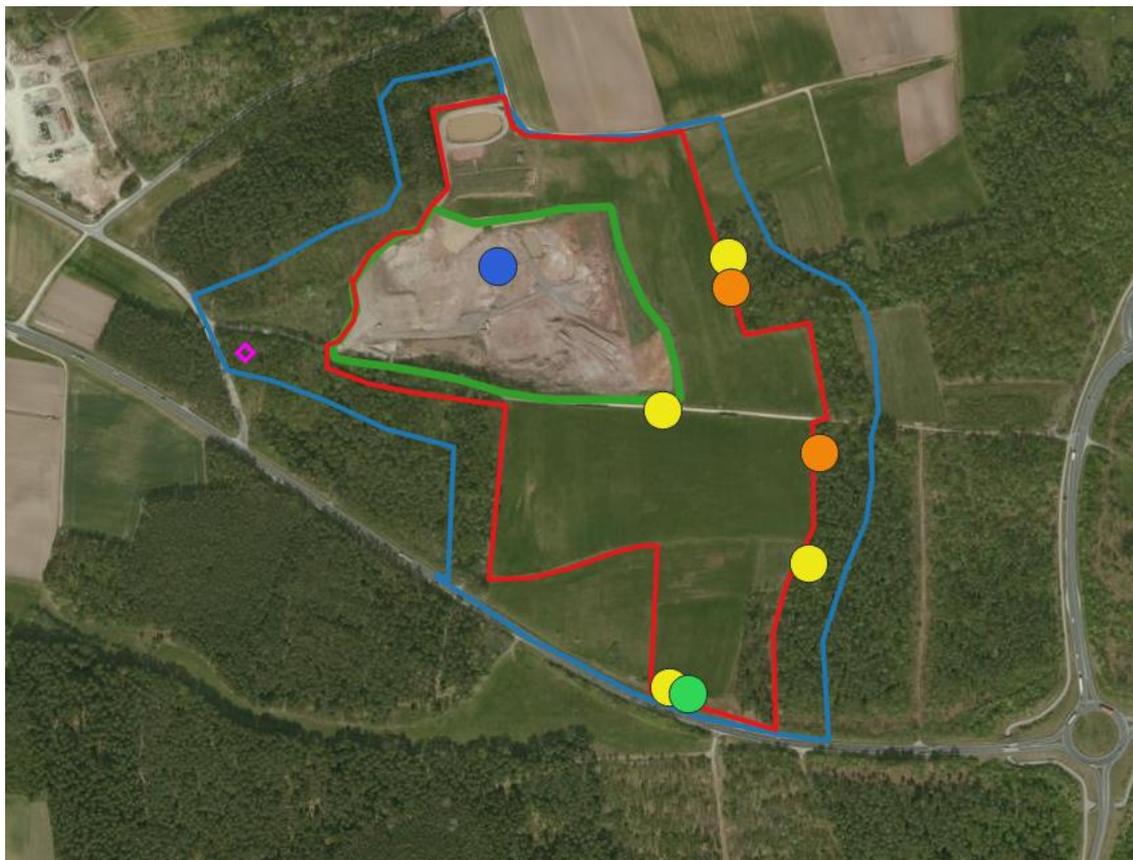


Abbildung 12 Revierzentren der saP-relevanten Brutvögel (blau: Flussregenpfeifer, gelb: Goldammer, orange: Baumpieper, grün: Klappergrasmücke)

Tabelle 9 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten, Legende siehe Abkürzungsverzeichnis am Beginn dieses Gutachtens.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	Erhaltungszustand
Amsel*	<i>Turdus merula</i>	-	-	
Bachstelze*	<i>Motacilla alba</i>	-	-	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	2	ungünstig/schlecht
Blaumeise*	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	2	ungünstig/schlecht
Buchfink*	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	
Buntspecht*	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	ungünstig/schlecht
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-	3	ungünstig/unzureichend
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	günstig
Grünfink*	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	Erhaltungszustand
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curucca</i>	-	V	unbekannt
Kleiber*	<i>Sitta europaea</i>	-	-	
Kohlmeise*	<i>Parus major</i>	-	-	
Misteldrossel*	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	
Mönchsgrasmücke*	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	
Rotkehlchen*	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	
Singdrossel*	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	
Sommergoldhähnchen*	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	
Star*	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	-	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	V	
Wintergoldhähnchen*	<i>Regulus regulus</i>	-	-	
Zaunkönig*	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	
Zilpzalp*	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

* „Allerweltsarten“

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3, Bayern: 2 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der **Baumpieper** nistet am Boden unter niederliegendem Gras oder anderer Vegetation. Lichte Wälder und locker bestandene Waldränder sowie Niedermoorflächen weisen hohe Revierdichten auf. Regelmäßig besiedelt werden Aufforstungen und jüngere Waldstadien, Gehölze mit extensiv genutztem Umland, Feuchtgrünland und Auwiesen. Wichtiger Bestandteil des Reviers sind geeignete Warten als Ausgangspunkt für Singflüge sowie eine insektenreiche, lockere Krautschicht und sonnige Grasflächen mit Altgrasbeständen für die Nestanlage.

Lokale Population:

Als lokale Population werden die Brutpaare definiert, die flächendeckend in den lückigen Kieferforsten rund um Allersberg vorkommen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch Abbau bis an den Waldrand sowie die Entfernung von insektenreichen Bereichen wird der Lebensraum des Baumpiepers geschädigt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M03:** Zu sämtlichen Waldrändern und Hecken muss ein 5 m breiter Pufferstreifen eingehalten werden. Innerhalb dieses Streifens dürfen keine Abbautätigkeiten erfolgen. Der Streifen ist frühestens ab Mitte Juni mittels Messermäher zu mähen. Das Mahdgut muss abgetragen werden. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist zu unterlassen.
- **M04:** Um die Nahrungsgrundlage der insektenfressenden Tierarten zu erhalten, müssen die nicht genutzten Randbereiche der Lehmgrube weiterhin zumindest abschnittsweise ungenutzt bleiben, sodass sich hier eine Ruderalvegetation ausbilden kann. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist in diesen Bereichen nicht erlaubt. Es kann eine abschnittsweise Mahd jährlich versetzt stattfinden.

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen entstehen durch Abbautätigkeiten in nächster Nähe zum Brutplatz.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M03:** Zu sämtlichen Waldrändern und Hecken muss ein 5 m breiter Pufferstreifen eingehalten werden. Innerhalb dieses Streifens dürfen keine Abbautätigkeiten erfolgen. Der Streifen ist frühestens ab Mitte Juni mittels Messermäher zu mähen. Das Mahdgut muss abgetragen werden. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist zu unterlassen.

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Es besteht eine Tötungs- und Verletzungsgefahr während der Entfernung von Gehölzen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Europäische Vogelart nach VRL

- **M01:** Rodungen von Gehölzen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum ab 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde der Heckenbrüter

Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Goldammer

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die **Goldammer** bewohnt offene, aber reich strukturierte Kulturlandschaften wie Wiesen und Ackerlandschaften mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen. Ebenso findet man sie an Wald-rändern, Grabenböschungen und verbuschten Ufern. Selbst an Straßenrandpflanzungen ist der häufige Brutvogel zu finden. Sie ist als Bodenbrüter auf Altgrasbereiche direkt an lückigen Gehölzstrukturen angewiesen. Die Art ist durch die Intensivierung der Agrarlandschaft und damit knapper werdender Nahrung bedroht.

Lokale Population:

Als lokale Population werden die Hecken im Bereich Allersberg westlich der Autobahn definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Rote-Liste Status Deutschland: -, Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Klappergrasmücken brüten in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Parks, Friedhöfe und Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze oder Buschreihen und dichte Einzelbüsche an Dämmen bieten in Siedlungen

Gilde der Heckenbrüter

Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelart nach VRL

und im offenen Kulturland Brutplätze.

Lokale Population:

Als lokale Population werden die Hecken mit vereinzelt höheren Bäumen im Bereich Allersberg westlich der Autobahn definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Entnahme von Heckenstrukturen oder durch Abbautätigkeiten bis an die Hecke heran ist mit dem Verlust von Lebensraum zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M02:** Die Hecken innerhalb des Untersuchungsgebiets müssen in ihrer ökologischen Funktion erhalten bleiben. D.h. Teilbereiche der Strukturen können nach Absprache mit einem Experten für Artenschutz versetzt werden, müssen aber wieder mit dem bestehenbleibenden Teil vernetzt werden, sodass die Funktionalität dieses Bestandes erhalten bleibt.
- **M03:** Zu sämtlichen Waldrändern und Hecken muss ein 5 m breiter Pufferstreifen eingehalten werden. Innerhalb dieses Streifens dürfen keine Abbautätigkeiten erfolgen. Der Streifen ist frühestens ab Mitte Juni mittels Messermäher zu mähen. Das Mahdgut muss abgetragen werden. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist zu unterlassen.
- **M04:** Um die Nahrungsgrundlage der insektenfressenden Tierarten zu erhalten, müssen die nicht genutzten Randbereiche der Lehmgrube weiterhin zumindest abschnittsweise ungenutzt bleiben, sodass sich hier eine Ruderalvegetation ausbilden kann. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist in diesen Bereichen nicht erlaubt. Es kann eine abschnittsweise Mahd jährlich versetzt stattfinden.

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen entstehen während dem Abbau sowie durch die Anwesenheit von Menschen in nächster Nähe zu Brutplätzen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Gilde der Heckenbrüter

Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelart nach VRL

- **M03:** Zu sämtlichen Waldrändern und Hecken muss ein 5 m breiter Pufferstreifen eingehalten werden. Innerhalb dieses Streifens dürfen keine Abbautätigkeiten erfolgen. Der Streifen ist frühestens ab Mitte Juni mittels Messermäher zu mähen. Das Mahdgut muss abgetragen werden. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist zu unterlassen.

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Es besteht eine Tötungs- und Verletzungsgefahr während der Baufeldräumung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M01:** Rodungen von Gehölzen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum ab 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4. Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind daher unbedingt einzuhalten:

- **M01:** Rodungen von Gehölzen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum ab 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.
- **M02:** Die Hecken innerhalb des Untersuchungsgebiets müssen in ihrer ökologischen Funktion erhalten bleiben. D.h. Teilbereiche der Strukturen können nach Absprache mit einem Experten für Artenschutz versetzt werden, müssen aber wieder mit dem bestehenbleibenden Teil vernetzt werden, sodass die Funktionalität dieses Bestandes erhalten bleibt.
- **M03:** Zu sämtlichen Waldrändern und Hecken muss ein 5 m breiter Pufferstreifen eingehalten werden. Innerhalb dieses Streifens dürfen keine Abbautätigkeiten erfolgen. Der Streifen ist frühestens ab Mitte Juni mittels Messermäher zu mähen. Das Mahdgut muss abgetragen werden. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist zu unterlassen.
- **M04:** Um die Nahrungsgrundlage der insektenfressenden Tierarten zu erhalten, müssen die nicht genutzten Randbereiche der Lehmgrube weiterhin zumindest abschnittsweise ungenutzt bleiben, sodass sich hier eine Ruderalvegetation ausbilden kann. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist in diesen Bereichen nicht erlaubt. Es kann eine abschnittsweise Mahd jährlich versetzt stattfinden.
- **M05:** Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während des Betriebs zu vermeiden, ist auf Nachtbetrieb in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.
- **M06:** Um Schutz und Erhalt des Lebensraums der Kreuzkröte zu sichern, muss der weitere Abbau unter Einbindung eines Experten für Artenschutz erfolgen. Eine weitere Möglichkeit wäre das Programm „Natur auf Zeit“, In Zusammenarbeit von BIV, LBV und Naturschutzbehörden welches sowohl die Nutzung als auch den gleichzeitigen Schutz des Lebensraums sicherstellt.
- **M07:** Räumungen des zukünftigen Abbaufelds sowie die Beseitigung der Erdwälle sind außerhalb der Überwinterungszeiten von Kreuzkröte und Zauneidechse sowie außerhalb der Eiablagezeiten der Zauneidechse durchzuführen. Mögliche Zeiträume

sind von Ende März bis Anfang Mai sowie zwischen Mitte August bis Ende September (je nach Witterung können die Zeiträume auch kürzer ausfallen). Hier ist eine ökologische Baubegleitung nötig.

4.2 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (= vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen) i.S.v. §44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG.

Sie sollen betroffene Lebensräume und Arten in einen Zustand versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Diese müssen rechtzeitig, also vor Beginn der Baumaßnahmen, umgesetzt werden, um ihre Wirksamkeit bereits vor dem Eingriff zu garantieren.

Es sind keine CEF-Maßnahmen nötig.

5 Gutachterliches Fazit

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Gruppen **Säugetiere, Vögel, Reptilien Amphibien und Tagfalter** Arten ermittelt, die im Untersuchungsgebiet vorkommen oder zu erwarten sind.

Für alle untersuchten prüfungsrelevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der in diesem Gutachten vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Kapitel 3 so gering, dass

- die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt,
- eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden kann,
- sich das Tötungsrisiko vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher.

Ein Flächenbedarf für die Kompensation nach Artenschutzrecht ergibt sich nicht. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für vorhandene oder potentiell zu erwartenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ist jedoch die Umsetzung folgender Maßnahmen erforderlich:

Tabelle 10: Maßnahmenübersicht.

Maßnahme	Maßnahmentyp	Ausführung
M01: Rodungen von Gehölzen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum ab 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.	Vermeidung (Verpflichtend)	Beachtung bei der Planung und während der Rodung
M02: Die Hecken innerhalb des Untersuchungsgebiets müssen in ihrer ökologischen Funktion erhalten bleiben. D.h. Teilbereiche der Strukturen können nach Absprache mit einem Experten für Artenschutz versetzt werden, müssen aber wieder mit dem	Vermeidung (Verpflichtend)	Dauerhafte Beachtung

bestehenbleibenden Teil vernetzt werden, sodass die Funktionalität dieses Bestandes erhalten bleibt.		
M03: Zu sämtlichen Waldrändern und Hecken muss ein 5 m breiter Pufferstreifen eingehalten werden. Innerhalb dieses Streifens dürfen keine Abbautätigkeiten erfolgen. Der Streifen ist frühestens ab Mitte Juni mittels Messermäher zu mähen. Das Mahdgut muss abgetragen werden. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist zu unterlassen.	Vermeidung (Verpflichtend)	Beachtung während der Planung und dauerhaft
M04: Um die Nahrungsgrundlage der insektenfressenden Tierarten zu erhalten, müssen die nicht genutzten Randbereiche der Lehmgrube weiterhin zumindest abschnittsweise ungenutzt bleiben, sodass sich hier eine Ruderalvegetation ausbilden kann. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist in diesen Bereichen nicht erlaubt. Es kann eine abschnittsweise Mahd jährlich versetzt stattfinden.	Vermeidung (Verpflichtend)	Dauerhafte Beachtung
M05: Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während des Betriebs zu vermeiden, ist auf Nachtbetrieb in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.	Vermeidung (Verpflichtend)	Dauerhafte Beachtung
M06: Um Schutz und Erhalt des Lebensraums der Kreuzkröte zu sichern, muss der weitere Abbau unter Einbindung eines Experten für Artenschutz erfolgen. Eine weitere Möglichkeit wäre das Programm „Natur auf Zeit“, In Zusammenarbeit von BIV, LBV und Naturschutzbehörden welches sowohl die	Vermeidung (Verpflichtend)	Dauerhafte Beachtung

<p>Nutzung als auch den gleichzeitigen Schutz des Lebensraums sicherstellt.</p>		
<p>M07: Räumungen des zukünftigen Abbaufelds sowie die Beseitigung der Erdwälle sind außerhalb der Überwinterungszeiten von Kreuzkröte und Zauneidechse sowie außerhalb der Eiablagezeiten der Zauneidechse durchzuführen. Mögliche Zeiträume sind von Ende März bis Anfang Mai sowie zwischen Mitte August bis Ende September (je nach Witterung können die Zeiträume auch kürzer ausfallen). Hier ist eine ökologische Baubegleitung nötig.</p>	<p>Vermeidung (Verpflichtend)</p>	<p>Dauerhafte Beachtung</p>

Ansbach, den 10.08.2021

Markus Bachmann

Julia Bogner

6 Literatur

- ANDRÄ, E., AßMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G., ZAHN, A. (2019) Amphibien und Reptilien in Bayern. Eugen Ulmer-Verlag, Stuttgart, 783 S.
- BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). (Fassung mit Stand 08/2018).
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel, Bd. 2, Aula-Verlag, Wiesbaden, 792 S.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel, Bd. 1, Aula-Verlag, Wiesbaden, 766 S.
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. v. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern Verbreitung 1996 bis 1999, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 560 S.
- LFU (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen (https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/index.htm).
- LFU (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.
- LFU Bayern (2020a): Artensteckbriefe zu saP-relevanten Arten. Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, zuletzt aktualisiert im Oktober 2020.
- LFU Bayern (2020b): Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>, zuletzt geprüft im August 2020
- LFU (2020c): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Prüfablauf.
- LFU (2020d): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse, Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm- Bücherei, Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.
- SETTELE, J., STEINER, R., REINHARDT, R., FELDMANN, R., HERMANN, G. (2015): Schmetterlinge. Die Tagfalter Deutschlands. Eugen Ulmer KG, Stuttgart, 256S.

SÜDBECK, P. u. a. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 792 S.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHLÜPMANN M. & THIESMEIER, B. (2009): Methoden der Feldherpetologie, Laurenti - Verlag Bielefeld, 424 S.

Gesetze und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzenarten, vom 16.02.2005, (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, vom 23. Februar 2011 (GVBl S.82). Zuletzt durch Gesetz v. 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408).

BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (BNATSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), ursprünglich: 20. Dezember 1976, (BGBl. I S. 3573, 3574, ber. 1977 I 650 S.), zuletzt geändert am 04.03.2020.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979: Über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr.115).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992: Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305).

RICHTLINIE DER KOMMISSION 97/49/EWG VOM 29. JULI 1997: Zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.

RICHTLINIE DES RATES 97/62/EWG VOM 27. OKTOBER 1997: Zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden

Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Internet

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT (StmF, 2020): Bayern Atlas. Unter Mitarbeit von Euro Geographics Bayerische Vermessungsverwaltung. Online verfügbar unter <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=umwe&lang=de&bgLayer=atkis>, zuletzt geprüft im Oktober 2020

LfU 2020: Bayerischen Landesamt für Umwelt, Aktuelle Artinformationen zu saP-relevanten Arten (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>), Abruf der Daten Oktober 2020

7 Anhang

Die folgenden Tabellen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste, geschützt nach Europäischer Vogelschutzrichtlinie

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene bzw. verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie nicht regelmäßige Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Von den zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die im Untersuchungsgebiet als regelmäßiger Gastvogel zu erwarten ist.

Anhand der oben beschriebenen Kriterien wurde durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsgebiet des Vorhabens ermittelt. Die ausführliche Tabellendarstellung dient in erster Linie den Behörden als Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die Artabfrage saP (LfU) erfolgte für den Landkreis Roth, speziell für das Kartenblatt 6532 Roth.

Schritt 1: Relevanzprüfung

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- k.A.** = keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens

(Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
- k.A.** = oder keine Angaben möglich
- 0** = nicht vorkommend bzw. spezifische Habitatansprüche der Art mit hinreichender Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung **nachgewiesen**

X = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein **Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen** und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja
0 = nein

Tierarten: (siehe Hinweise zu saP)

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
X					Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
X	X	X	X		Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
X	X	X	X		Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
X	X	X	X		Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	x
X					Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	x
X	X	X	X		Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
X	X	X	X		Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	x
X					Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	V	x
X	X	X	X		Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x
X	X	X	X		Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
X					Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
X					Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	x
X					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
X					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	1	1	x
X					Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	x
X	X	X	X		Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	x
X					Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
X	X	X	X		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
X					Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
X	X	X		X	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	x
Kriechtiere									

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
X	X	X	X		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x

Lurche

X					Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
X					Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
X	X	X	X		Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
X					Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
X					Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	x

Libellen

X					Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	-	x
---	--	--	--	--	--------------------	-----------------------------	---	---	---

Käfer

X					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
---	--	--	--	--	--------	--------------------------	---	---	---

Tagfalter

X					Thymian- Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	x
X	X	X		X	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris [Maculinea] nausithous</i>	V	V	x

Muscheln

X					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x
---	--	--	--	--	--------------------------------------	---------------------	---	---	---

B Vogelararten der Vogelschutzrichtlinie

Schritt 1: Relevanzprüfung

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

k.A. = keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens

(Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt

k.A. = oder keine Angaben möglich

0 = nicht vorkommend bzw. spezifische Habitatansprüche der Art mit hinreichender Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und

können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung **nachgewiesen**

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein **Vorkommen ist nicht sicher**

auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) im TK-Blatt 6732 Roth ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste. Abkürzungen siehe nachfolgend.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X		X		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
X					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X		X		Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
X					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	-	-
X					Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	x
X	X	X	X		Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-
X					Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
X					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	-	-
X					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
X					Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
X					Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	-	x
X	X		X		Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
X	X		X		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
X	X				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
X	X		X		Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
X	X		X		Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
X					Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-	-
X	X	X		X	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-
X					Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	-	x
X	X			X	Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
X					Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x
X	X			X	Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-	-
X					Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X			X	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-
X	X				Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
X					Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
X					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
X	X		X		Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x
X					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
X	X			X	Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
X	X			X	Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
X	X				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-
X					Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
X	X				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
X	X			X	Gimpel*)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
X	X				Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-
X					Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	V	x
X					Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
X					Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
X	X			X	Grauschnäpper*)	<i>Muscicapa striata</i>	-	V	-
X	X				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
X					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X		X		Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X	X				Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
X					Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x
					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	-
X	X				Haubenmeise*)	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
X					Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
X	X		X		Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
X	X				Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-
X	X			X	Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
X	X	X		X	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
X					Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
X					Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-
X					Jagdfasan*)	<i>Phasianus colchicus</i>	n.b.	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	n.b.	-	-
X	X			X	Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
X	X				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	X	X	X		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-
X	X		X		Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
X	X				Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	-
X					Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
X	X		X		Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-	-
X					Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
X					Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-
X					Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
X					Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
X					Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-
X					Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-
X					Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-
X	X		X		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
X					Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
X	X		X		Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
X					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-
X					Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x
X	X		X		Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
X	X				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
X					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
X	X	X		X	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-
X					Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
X					Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
X	X			X	Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
X					Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-
X					Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x
X	X	X		X	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
X					Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
X					Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
X					Rohrhammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-
X					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
X					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x
X					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	n.b.	-	
X	X		X		Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
X					Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	x
X					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	x
X					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	-	x
X					Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	x
X					Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	-
X	X			X	Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
X					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	-	x
X	X	X		X	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V	-	-
X					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	-	-
X					Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x
X					Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x
X					Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	x
X					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	-	
					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	n.b.	-	x
X	X		X		Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
X	X		X		Sommersgoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
X					Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
X					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x
X	X		X		Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-
X	X				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
X	X	X	X		Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-
X					Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
X					Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	n.b.	-	-
X	X			X	Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
X					Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
X					Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	-
X					Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
X					Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	-	-	-
X					Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	x
X					Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
X					Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
X					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
X	X	X		X	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
X	X				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
X					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
X					Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	x
X					Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x
X	X				Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
X					Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
X					Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x
X	X			X	Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
X					Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
X					Waldlaubsänger*)	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-
X	X	X		X	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
X					Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-
X					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	x
X					Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
X					Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
X					Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
X	X			X	Weidenmeise*)	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
X					Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	3	x
X					Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
X					Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x
X					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
X					Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
X					Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-
X					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
X	X		X		Wintergoldhähnchen*)	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
X	X		X		Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
X					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X		X		Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
X					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x
X					Zwergtaucher*)	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsgebiet ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.